

## **Satzung**

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

**Beschlossen am 16.12.2022**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Religionswissenschaft Leipzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von Religionswissenschaft, der politischen Bildung sowie der Studentenhilfe. Dabei soll das Religionswissenschaftliche Institut der Universität Leipzig in Forschung, Lehre und Studium durch die Schaffung eines kommunikativen Rahmens unterstützt werden.

Der Verein ist insbesondere bemüht, die Studienbedingungen am Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig zu verbessern und wissenschaftliche und studentische Projekte anzuregen und zu fördern. Dazu unterstützt er die Kontakte zwischen Studierenden, Ehemaligen und Mitarbeitern des Instituts sowie den Austausch des Religionswissenschaftlichen Instituts mit der Öffentlichkeit. Dabei sollen Forschung, Lehre und Studium am Religionswissenschaftlichen Institut der Universität Leipzig ideell und finanziell unterstützt werden.

Der Verein wahrt politische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Der Satzungszweck und die Ziele werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von allgemein zugänglichen Bildungsveranstaltungen und Empfängen (inklusive Verköstigung) z.B. Tagungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge, Exkursionen, Workshops;

- b) eine enge Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen, Initiativen, Gruppen, Vereinen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, um die Ziele und Zwecke des Vereins zu verwirklichen;
- c) regelmäßige Treffen zwischen den Absolventinnen und Absolventen, Studierenden der Hochschule und interessierten gesellschaftlichen Kreisen zu veranstalten, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen;
- d) Einwerbung finanzieller Mittel.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen oder auf dem Wege der elektronischen Datenfernübertragung gestellten Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Aufnahmewillige können bei Ablehnung des Aufnahmeantrages die Mitgliederversammlung um Aufnahme bitten.

(3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Ziele der Vereinigung erworben haben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt,
- b. Ausschluss oder
- c. Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen wie z. B. begründete Zahlungsunfähigkeit Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags sind Ehrenmitglieder befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand ist exekutiven Aufgaben verpflichtet. Er ist Ansprechpartner insbesondere für den organisatorischen Ablauf der Vereinsarbeit und ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Vorsitzenden allein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vor-

stand verlangt wird oder sie vom Vorstand im Interesse des Vereins als erforderlich erachtet wird. In beiden Fällen sollen die Gründe angegeben werden.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Dies kann auf dem schriftlichen und / oder auf dem Weg der elektronischen Datenfernübertragung geschehen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitz geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Versammlung ein weiteres Vorstandsmitglied. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn zur Mitgliederversammlung fristgemäß eingeladen wurde.

(5) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Veränderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung erforderlich. § 10 bleibt davon unberührt.

(6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollführenden und dem Versammlungsleitenden zu unterschreiben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Religionswissenschaftliche Institut der Universität Leipzig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich ist. Diese Änderungen der Satzung erfolgen durch schriftlichen Beschluss, der von den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet werden muss.

Leipzig, 16.12.2022